

**Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat durch Umlaufbeschluss (gem. § 242 ÄrzteG) vom 15.12.2020 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2020 die folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg beschlossen:**

**1. § 40 Abs. 3 – Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung - wird geändert auf:**

(3) Die Höhe der Hinterbliebenenunterstützung ergibt sich auf Grund des Kontostandes auf dem Konto Hinterbliebenenunterstützung bei Tod, beträgt jedoch

1. bei Tode eines ordentlichen Kammerangehörigen (Fondsteilnehmers), der nicht Empfänger einer Alters- und/oder Invaliditätsversorgung ist, für das Jahr

- 2016 € 13.760,--
- 2017 € 9.764,--
- 2018 € 5.859,--
- 2019 und 2020 € 3.906,-- ;

2. bei Tod eines Empfängers einer Invaliditätsversorgung vor Vollendung des 65. Lebensjahres, für das Jahr

- 2016 € 13.760,--
- 2017 € 9.764,--
- 2018 € 5.859,--
- 2019 und 2020 € 3.906,-- ;

3. bei Tod eines Empfängers einer Altersversorgung für das Jahr

- 2016 € 8.400,--
- 2017 € 6.000,--
- 2018 € 3.600,--
- 2019 und 2020 € 2.400,--.

Mit 31. Dezember 2020 enden die Beitragspflicht und die Leistung der Hinterbliebenenunterstützung. Zum 31. Dezember 2020 auf dem Konto Hinterbliebenenunterstützung bestehende Guthaben werden an die Leistungsberechtigten zurückbezahlt und bei Fondsteilnehmern auf das Konto der Zusatzleistung-Neu gutgeschrieben.

**2. Bei den Inkrafttretungsbestimmungen wird ergänzt um:**

(1) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 12.12.2017 beschlossene Satzung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 27.03.2018, Zahl: 20901-AERZ/3/379-2018 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und trat mit 01.01.2018 in Kraft. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Ziffern 4c und 5 der Satzung treten mit 1.1.2021 außer Kraft.

(2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2018 beschlossenen Änderungen der Satzung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 27.05.2019, Zahl: 20901-AERZ/3/394-2019 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und trat mit 01.01.2019 in Kraft.

(3) Die in der Erweiterten Vollversammlung im Wege eines Umlaufbeschlusses gem. § 242 ÄrzteG am 15.12.2020 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit 01.01.2021 in Kraft

Für den  
Wohlfahrtsfonds der  
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:



Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:



Dr. Eberhard Brunner



Der Vorsitzende des  
Verwaltungsausschusses:



Dr. Hans Georg Mustafa